STANDORTANALYSE FÜR Windkraftanlagen

ZUR AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN

FÜR DIE
STADT NEUSTADT AN DER AISCH
WESTMITTELFRANKEN
BAYERN

ERLÄUTERUNGSBERICHT

STAND 23.04.2013



GESELLSCHAFT FÜR LANDMANAGEMENT UND UMWELT MBH

WÜRZBURGER STR. 9 97990 WEIKERSHEIM TEL:07934.99288-0 INFO@KLAERLE.DE WWW.KLAERLE.DE

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Anlass der Planung	3
1.2 Ziel und Zweck der Standortanalyse	5
1.2.1 Ausweisung von Konzentrationszonen	Ü
1.2.2 Ausschlusswirkung	6
1.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	7
1.4 Gesetzesgrundlage – Landes- und Regionalplanung	7
1.5 Bauleitplanung – Konzentrationsflächendarstellung	8
2 Vorgehensweise	9
3 Flächenpotenzialanalyse	10
3.1 Kriterienkatalog zur Standortanalyse (Regelwerk)	10
3.1.1 "Harte" Tabukriterien (Ausschlusskriterien)	11
3.1.2 "Weiche" Tabukriterien (Abwägungskriterien)	12
3.2 Erläuterungen zu den Kriterien des Regelwerks	13
3.2.1 Abstand zu Siedlungsflächen	13
3.2.2 Naturatii	14
3.2.3 Wasser	15
5.2.4 Ronstonappauliachen und schutzbeduntige Bereiche für den Ronstonappau	15
3.2.5 Verkehr / Infrastruktur	10
3.3 Planensche Ausschlusskriterien – Windpotenzialstudie Neustad/Alsch	17
4 Ergebniszusammenstellung Standortanalyse	18
5 Bewertung der Detailflächen	19
5.1 Fläche 1 – Südöstlich von Neustadt a.d. Aisch	19
5.2 Fläche 2 – Südöstlich von Unternesselbach	20
5.3 Fläche 3 – Östlich von Eggensee	21
5.4 Fläche 4 – Nordwestlich von Obernesselbach	22
6 Ergebniszusammenstellung der Windstandortanalyse	23
7 Fazit	26
8 Anlagen	26
8.1 Detailkarte – Siedlung	
8.2 Detailkarte – Infrastruktur	26
8.3 Detailkarte – Naturschutz	26
8.4 Ergehniskarte – Windhotenzialflächen	26



1 Allgemeines

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen, das Planungsverfahren sowie die Ergebnisse zur Standortanalyse für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) für die Stadt Neustadt an der Aisch (Westmittfranken, Bayern) erläutert.

1.1 Anlass der Planung

Bestärkt durch die Novellierung des Baugesetzbuches 2011 konnte die Windenergienutzung einen stetigen Zuwachs verbuchen, der bereits Anfang der 90er Jahre begann. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energie erhielten Windenergie-anlagen im Außenbereich einen Privilegierungscharakter (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Beschleunigt durch die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan 2011 möchte die Bundesregierung das Ziel des Ausstiegs aus der Kernenergie bis 2022 realisieren. Ein weiterer Grund sind die immer weiter steigenden Energiepreise und die zunehmende Knappheit der herkömmlichen fossilen Energieträger. Um insbesondere im Bereich der Stromversorgung die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern, trat von staatlicher Seite das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im April 2000 in Kraft. Dieses regelt die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich im Rahmen des *Energiekonzeptes "Energie innovativ"* das Ziel gesetzt, innerhalb der nächsten Jahre den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50% zu steigern (Quelle: Bayerische Staatsregierung 2011). Neben der Solarenergie stellt die Windenergie eine der Hauptenergiequellen für erneuerbare Energien dar. In Bayern deckt die Windenergie bisher weniger als ein Prozent des bayerischen Stromverbrauchs ab (Quelle: LfU 05/2012). Dies entspricht etwa 0,6 Mrd. kWh pro Jahr. Die bayerische Windenergie soll bis zum Jahr 2021 sechs bis zehn Prozent des Stromverbrauchs Bayerns decken. Die Windkraft soll also um ca. das zehnfache ausgebaut werden. Dies entspricht ca. 1.000 bis 1.500 neuen Windkraftanlagen. *Die Kernziele des bayerischen Energiekonzeptes "Energie innovativ" sind:*

- Umstieg auf eine Energieversorgung, die überwiegend auf erneuerbaren Energien basiert.
- Die Energieversorgung Bayerns muss sicher, bezahlbar und umweltfreundlich sein.
- Bis 2021 soll die Hälfte (2011 rund 25 %) des bayerischen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die größten Zuwächse beim erneuerbaren Strom sollen Photovoltaik und Windenergie erzielen.
- Bis 2021 sollen erneuerbare Energien einen Deckungsanteil von 20% am Endenergieverbrauch in Bayern erreichen.



- Eine Versorgungslücke in der Stromversorgung soll durch Strom auf Gasbasis und durch importierten Strom aus erneuerbaren Energien vermieden werden: Wenn das Ausbauziel erreicht ist und 50% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, verbleibt bei einer angenommenen gleichbleibenden Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen eine Versorgungslücke von 30%, da auf Kernenergie verzichtet wird. Wegen zunehmenden stromintensiven Technologien, z. B. in den Bereichen Elektromobilität sowie Informationsund Kommunikationstechnologien, muss trotz erheblicher Effizienzverbesserungen von einem in der Summe gleichbleibenden Stromverbrauch ausgegangen werden. Die Versorgungslücke soll durch zusätzliche Stromerzeugung auf Gasbasis in Bayern und Stromlieferungen aus erneuerbaren-Energien-Anlagen außerhalb Bayerns geschlossen werden. Es soll jedoch kein Kernkraft- und Kohlestrom aus Nachbarländern importiert werden.
- Die energiebedingten CO₂ -Emissionen pro Kopf sollen in Bayern bis 2020 deutlich unter sechs Tonnen jährlich gesenkt werden (2009 waren es 6,2 Tonnen pro Einwohner und Jahr). Das ist ein ehrgeiziges Vorhaben, denn um die Stromversorgungssicherheit zu erhalten, muss verstärkt Erdgas als Energieträger genutzt werden, was unvermeidlich mit höheren CO₂ -Emissionen verbunden ist. Diese müssen durch Emissionsminderungen in anderen Bereichen kompensiert werden, z. B. durch eine beschleunigte energetische Gebäudesanierung.

Um die Energiewende zu stützen wurde am 20.12.2011 der neue Windenergieerlass "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanalysen (WKA)" durch die Bayerische Landesregierung veröffentlicht. Dieser ist Teil des von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Energiekonzeptes "Energie Innovativ", welches unter anderem auf eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen abzielt.

Im Außenbereich bleiben WEA privilegiert. Dies ermöglicht Investoren einen Anspruch auf die Genehmigung von WEA, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Raumordnerisch kann die Errichtung von WEA nur auf Basis des §35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. 12. 2008 und den ergänzenden Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetztes (BayLplG) vom 27. 12. 2004 gesteuert werden.

Um dem Wildwuchs an WEA entgegen zu steuern erfolgt die Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in den Regionalplänen. Bindungswirkung gegenüber dem Staat und seinen Behörden sowie gegenüber anderen öffentlichen Stellen (z.B. Kommunen) im Sinn von §3 Abs. 1 Nr. 5 ROG erfolgt nach §4 ROG. Auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung erfolgt die Darstellung nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan. Diese Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer WEA an anderer Stelle entgegensteht. Damit ist die erforderliche Aus-



schlusswirkung außerhalb der festgelegten Standortbereiche und die notwendige planerische Steuerung gegeben.

Die Windenergie ist im Vergleich zu anderen Formen der erneuerbaren Energien extrem ertragreich, wirtschaftlich und beansprucht dabei nur eine sehr geringe Fläche. Abgesehen von der Fundamentfläche kann das gesamte Gebiet um WEA weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Standortwahl spielt bei der Windkraft die entscheidende Rolle. Der Stromertrag steigt mit der dritten Potenz zur Windgeschwindigkeit, d.h. doppelte Windgeschwindigkeit liefert 8-fache Energie, dreifache Windgeschwindigkeit 27-fache Energie. Diese Fakten machen deutlich, welch großes Gewicht einem windhöffigen Standort zukommt. Allerdings dürfen auch immissionsschutzrechtliche sowie natur- und landschaftsschutzfachliche Belange nicht vernachlässigt werden.

Die Stadt Neustadt a.d. Aisch möchten Konzentrationszonen für WEA zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausweisen. Hierfür ist eine fundierte Untersuchung des gesamten Plangebietes in Form einer Standortanalyse für WEA zugrunde zu legen.

1.2 Ziel und Zweck der Standortanalyse

1.2.1 Ausweisung von Konzentrationszonen

Um den Landschaftsraum und dessen Potenzial für die Windenergie zu bewerten, ist ein regionales Windenergiekonzept, das die Eignung der Windenergie mit raumverträglichen Standorten vereint, essenziell. Aufgrund der Nutzungskonflikte sind auf regionaler Ebene gemäß LEP B V 3.2.3 im Rahmen der Regionalpläne Gebiete bestimmbar, die für die Errichtung von WEA in Betracht kommen. Den Regionalen Planungsverbänden eröffnet sich damit die Möglichkeit, einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf von privilegierten WEA (seit 01.01.1997) im Außenbereich nachzukommen. Zusammen mit dem Bayerischen Winderlass vom 20.12.2011 sind die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens von WEA gegeben.

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen ist es, dem "Wildwuchs" von WEA und damit dem Schreckensszenario einer verspargelten Landschaft auf dem Gebiet von Neustadt a.d. Aisch und Umgebung in Westmittelfranken zu entkommen und eine raumverträgliche, landschafts- und ortsbildverträgliche geordnete Konzentration und Bündelung der Anlagen zu erreichen. Unter den Aspekten des Natur-, Umwelt- und Landschafts- sowie Anwohnerschutzes sollen möglichst verträgliche Standorte ausgewiesen werden. Zudem sollen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von WEA im Sinne einer ertragreichen Nutzung möglichst Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit und einem geringem Erschließungsaufwand ausgewiesen werden.

Die Kommunen besitzen die Möglichkeit, zusammen mit dem Regionalverband aktiv an der Steuerung von Windkraftanlagen im Außenbereich mitzuwirken. Über die positive Ausweisung



von Standorten im Regionalplan und durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete erreicht. Voraussetzung dafür ist ein schlüssiges Gesamtkonzept über das komplette Gebiet mit dem Ziel, die sinnvollsten und verträglichsten Standorte zu ermitteln.

1.2.2 Ausschlusswirkung

Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energie gehören Windenergieanlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich "privilegierten Vorhaben". Zugleich hat der Gesetzgeber im Hinblick auf weitere gewichtige Belange und andere Raumnutzungsansprüche die Privilegierung damit verbunden, dass der Träger der Bauleitplanung eine planerische Steuerung durch positive Ausweisung von Flächen für solche Anlagen vornehmen kann. Neben der Bündelung von WEA innerhalb der Konzentrationszonen soll damit verbunden der Ausschluss von WEA an anderer Stelle außerhalb nach §35 Abs. 3 Nr.3 BauGB erfolgen. Die Ausschlusswirkung umfasst dabei neben raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch sogenannte Kleinwindanlagen unter 50m Gesamthöhe. Nur so kann einer unerwünschten ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen wirksam begegnet werden.



1.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Standortanalyse für Konzentrationszonen von Windenergieanlagen ist das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch mit einer Fläche von ca. 62km².



Abbildung 1 - Übersichtskarte der Stadt Neustadt a. d. Aisch

1.4 Gesetzesgrundlage – Landes- und Regionalplanung

Die Veröffentlichung des Windenergieerlasses Bayern am 20.12.2011 zielt auf eine starke Rolle der Windenergie in der angestrebten Energiewende hin ab. Die Regionalen Planungsverbände haben die Möglichkeit, Vorrang-, Vorbehalts- und ggf. Ausschlussgebiete für die Errichtung von WEA gemäß LEP B V 3.2.3 festzulegen. Für das Gebiet des Regionalen Planungsverband Westmittelfranken gilt:

- Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.
- Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforde-



rungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (siehe "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

 Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

1.5 Bauleitplanung – Konzentrationsflächendarstellung

Um dem Schreckensszenario einer verspargelten Landschaft zu entkommen, besitzen die Kommunen die Möglichkeit aktiv im Sinne des §5 BauGB i.V.m. §35 Abs.3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich als Konzentrationsfläche darzustellen, solange öffentliche Belange nach §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegenstehen. Die Konzentrationsflächensteuerung muss eine positive Steuerung im Sinn einer Zurverfügungstellung von Standorten sein und darf keine Verhinderungsplanung sein. Zu diesem Zwecke werden sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplane aufgestellt (§5 Abs. 2b BauGB). Letzterer steuert über einen Teil des Gemeindegebietes, in dem die WEA-Steuerung besonders erforderlich ist.

Über die positive Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan über das gesamte Gemeindegebiet wird eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete erreicht (§35 Abs. 1 BauGB – keine Konzentrationszonen). In der Konzentrationsflächendarstellung nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll der Windenergienutzung "substanzieller Raum" gegeben werden. Maßgeblich sind hier die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum und nicht isoliert betrachtete Größenangaben.

Voraussetzung für eine wirksame Konzentrationsflächendarstellung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept über den kompletten Außenbereich mit dem Ziel, die sinnvollsten und verträglichsten Standorte zu ermitteln.

Das Instrument der Konzentrationsflächenplanung kann zusammen mit regionalplanerischen Vorgaben eingesetzt werden. Die Gemeinden haben lediglich dort die Möglichkeit zu einer flächenscharfen Nachsteuerung, wo der Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend WEA-Standorte festlegt. Im übrigen Bereich können die Gemeinden Konzentrationsflächen darstellen. Diese müssen jedoch den Zielen des Regionalplans (z.B. Vorranggebiete, Ausschlussgebiete) entsprechend §1 Abs. 4 BauGB beachten. Zudem sind die Grundsätze des Regionalplans, wie z.B. Vorbehaltsgebiete, in der Abwägung der Gemeinde zu berücksichtigen.



2 Vorgehensweise

Der Teilfortschreibung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergiestandort im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss laut aktueller Rechtsprechung auf einem schlüssigen Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen über das gesamte Gemeindegebiet hinweg basieren. Der Windenergienutzung muss im Plangebiet in "substanzieller Weise Raum geschaffen" werden.

In der Begründung und Abwägung der einzelnen Windpotenzialflächen ist darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend sind. Damit einhergehend muss für die Ausschlusswirkung Gründe für die Freihaltung des restlichen Planungsgebietes angeführt werden.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt sind. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde auf Basis der Daten zur Flächennutzung, zu Naturschutzgebietsausweisungen und zur Windhöffigkeit eine Flächenpotenzialanalyse zur Ausweisung von möglichen Standorten sowie die Abwägung und Bewertung der Flächen im Planungsraum unter den Gemeinden vorgenommen.



3 Flächenpotenzialanalyse

Um den zahlreichen konkurrierenden Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, wurde vom Regionalen Planungsverband Westmittelfranken ein Kriterienkatalog (Regelwerk) entwickelt, nach dem potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie identifiziert werden können (Kapitel 3.1). Zudem wurde als planerisches Ausschlusskriterium die Windhöffigkeit (Kapitel 3.2) herangezogen. Nach Anwendung des Kriterienkataloges erfolgt eine erste Überprüfung der verbleibenden Windpotenzialflächen, auf welche zunächst keine Ausschlusskriterien hinsichtlich Windkraftnutzung wirken. Um eine sachgerechte Auswahl von geeigneten Flächen zu treffen, erfolgt im nächsten Schritt eine Überprüfung und Beurteilung der verbleibenden Windpotenzialflächen anhand zusätzlicher Abwägungskriterien. Im letzten Schritt leiten sich daraus die letztlich ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ab.

Die Flächenpotenzialanalyse ermittelt potenzielle Standorte für WEA basiert auf dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken.

3.1 Kriterienkatalog zur Standortanalyse (Regelwerk)

Die Klärung der Raumverträglichkeit der theoretisch geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer WEA um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren erfolgt anhand von vorab definierten Kriterien. Dabei unterscheidet man zwischen sogenannten "Ausschluss- oder harten" und "Abwägungs- oder weichen" Kriterien. Harte Tabuzonen sind aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für die Windkraftnutzung auszuschließen (Ausschlusskriterien). Weiche Tabuzonen sind durch die Gemeinde selbst entwickelte städtebauliche Kriterien, nach denen in bestimmten Bereichen keine WEA aufgestellt werden sollen, obwohl dies rechtlich oder tatsächlich möglich wäre (Abwägungskriterien).

Die folgende Liste stellt die "harten Ausschlusskriterien" und die "weichen Abwägungskriterien" und die zugrunde gelegten Abstandswerte auf Basis des Konzeptes des Regionalen Planungsverbandes übersichtlich dar.



3.1.1 "Harte" Tabukriterien (Ausschlusskriterien)

Ausschlusskriterien	
	Abstand bzw. Aussparung
Siedlungsflächen (+ 250 m bei Kernorten der Zentralen Orte)	
Wohnbauflächen	800 m
gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Einzelgehöfte, Weiler	500 m
gewerbliche Bauflächen	300 m
Sonderbauflächen mit einer Nutzung mit bes. Ruhebedarf, z.B. Kur- u. Klinikbereiche	1200 m
sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	mind. 300 m
Verkehrsflächen	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen	100 m
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	flächenhaft
Flugplätze mit Schutzbereichen	flächenhaft
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile	flächenhaft; bei NSG 200 m
Landschaftsschutzgebiete (einschl. ehem. Naturpark-Schutzzone)	flächenhaft
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA- Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	flächenhaft, Einzelfall bezogen mit Puffer
Wasserwirtschaft, Gewässer	
Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft (Zonen 1 und 2)
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft
Vorranggebiete Wasserversorgung	flächenhaft
Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz	flächenhaft
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft, plus 50 m-Puffer



3.1.2 "Weiche" Tabukriterien (Abwägungskriterien)

Abwägungskriterien	
	Abstand bzw. Aussparung
Natur und Landschaft	
Stark frequentierte regional bedeutsame Aussichts- punkte mit Pufferzone	Einzelfall bezogen bis etwa 5000 m
Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen ; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)	Einzelfall bezogen ab 2000 m
Natura2000-Gebiete mit Vorkommen von mobilen Tierar- ten wie z. B. Fledermäusen oder Vögeln (bspw. "Trauf der südlichen Frankenalb")	Einzelfall bezogen bis 500 m
Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA-Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutz- kartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert	Einzelfall bezoger
Regional u. überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim)	Einzelfall bezogen ab 2000 m
Kultur- und Bodendenkmale mit schutzwürdiger Umgebung	Einzelfall bezogen mit Puffer- zone / bildbedeutsames Umfeld
Weitere Abwägungskriterien ohne Abstanderfordernis bzw	

Weitere Abwägungskriterien ohne Abstanderfordernis bzw. Aussparung:

- Vorbelastung des Landschaftsraumes,
- Windhöffigkeit,
- Erschließung,
- Einspeisemöglichkeit des potentiell erzeugten Stroms,
- · mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- · mögliche Beeinträchtigung von Ortsbildern,
- spezifische Aspekte des Naturhaushaltes,
- · Vorbehaltsgebiete Bodenschätze
- · Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sowie
- Zone III von Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten.



3.2 Erläuterungen zu den Kriterien des Regelwerks

3.2.1 Abstand zu Siedlungsflächen

Zum Schutz der Anwohner vor immissionsschutzrechtliche Auswirkungen von Windenergieanlagen (z. B. Geräuschemissionen, Schlagschatten und Reflektionen aufgrund der Drehbewegung der Rotorblätter) diese im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht in der direkten Umgebung von Wohngebieten, Einzelgehöften, gewerblich genutzten Gebäuden und Freizeitanlagen errichtet werden. Die unterschiedlichen Abstände zu den einzelnen Gebietskategorien ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm. Danach ist ein Nachtwert von 40 dB(A) im Falle von Allgemeinen Wohngebieten sowie von 45 dB(A) bei Misch- und Dorfgebieten einzuhalten. Aufgrund dessen wird zu Wohnbauflächen 800m, zu Misch- und Dorfgebieten, sowie Wohnplätze im Außenbereich und Aussiedler ein Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt.

Für, zu Gewerbe- und Industriegebieten sowie Grünflächen wird ein Abstand von 300m zu Grunde gelegt.

Sondergebiete mit einer Nutzung mit erhöhtem Erholungsbedarf, wie z.B. Kliniken sind mit einem Sicherheitsabstand von 1.200m zu berücksichtigt. Darüber hinaus werden Sondergebiete ohne Schutzanspruch oder ähnliches als Einzelfallprüfung und keine Abstandsflächen aus Lärmschutzgründen für empfohlen. Mögliche Lärmbelästigungen sind hier zu dulden, da keine Nachtwerte relevant sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert ergänzend eine vorausschauende Abstimmung zwischen der Windkraftnutzung und der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden. In Betrachtung des Siedlungsraums werden deshalb auch die geplanten Bauflächen mit ihrer beabsichtigten Nutzung eingestellt.



3.2.2 Naturraum

Zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Schutz von Natur und Landschaft gibt es eine Vielzahl von Schutzgebiets- und Schutzobjektsausweisungen. Für die das Planungsgebiet sind dies insbesondere Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete sowie ornithologisch besonders bedeutsame Bereiche, wie z.B. SPA oder EU-Vogelschutzgebiete. Hier gilt ausnahmslos grundsätzlich die Flächenfreihaltung. Für Naturschutzgebiete gilt sogar ein Sicherheitspuffer von 200m sowie für ornithologisch besonders bedeutsame Bereiche eine Einzelfallbezogene Abstandsregelung. Diese Schutzgebiete unterliegen einem Veränderungsverbot und sollten keinesfalls zerstört, beschädigt oder verändert werden. Eine WEA fällt als bauliche Anlage unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Demnach ist ein Eingriff unzulässig, wenn wesentliche Belange des Naturschutzes, der Landespflege oder Erholungsvorsorge entgegenstehen.

Innerhalb von Flora-Fauna-Habitate (FFH-Gebiete) ist prinzipiell die Errichtung von WEA möglich, soweit die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Einzelfall ist die Windenergienutzung auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich der Schutzbestimmungen des FFH-Gebiets bzw. des Vogelschutzgebietes hin gemäß §34 BNatSchG zu prüfen, inwiefern WEA den Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen oder ein Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten betroffen sind.

Flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und §32 Biotope sind grundsätzlich als Ausschlussgebiete aufgrund des höheren Gewichts der ökologischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen wie z.B. der Erzeugung regenerativer Energie auszugehen.

Kleinflächige §32 Biotope und punktuelle Naturdenkmale werden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht als Ausschlussflächen betrachtet. Sofern derartige Ausweisungen innerhalb einer beabsichtigten Konzentrationszone bestehen, wird ein entsprechender Hinweis in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung innerhalb der Konzentrationszone kann auf die jeweilige Einzelfallsituation fachspezifisch eingegangen und reagiert werden.



3.2.3 Wasser

Fließgewässer 1. Ordnung und 2. Ordnung, Bundeswasserstrassen und stehende Gewässer unterliegen des Ausschlusses von WEA. Entlang von Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstrassen ist ein Mindestabstand von 50m zur Uferkante unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen und ihrer Erholungsfunktionen mit Bezug zu §61 BNatSchG "Freihaltung von Gewässern und Uferzonen" einzuhalten. Weiter gilt der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 10m entlang von Gewässern 2. Ordnung. Sie sind in der Regel hochwertige Lebensräume von Flora und Fauna, haben darüber hinaus meist eine wichtige Funktion für die Naherholung und den Tourismus.

Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche sind aufgrund des möglichen Anlagenkippens infolge von Bodenaufweichungen und Änderungen des Abflussregimes bei Überschwemmungen als Ausschlussfläche berücksichtigt (Berücksichtigung der Schutzansprüche aus dem Wasserrecht; Bezug zu §78 WHG "Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete").

Wasserschutzgebiete dienen dem vorbeugenden Trinkwasserschutz. Deshalb dürfen in Zone I keine baulichen Anlagen errichtet werden (Ausschlussgebiet). Im Bereich der Schutzzone II ist über die Genehmigungsfähigkeit von WEA nur im Einzelfall zu entscheiden. In der Regel sind Windparks und damit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb von Schutzzone I und II nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar (Berücksichtigung Schutzansprüche aus Wasserrecht; VwV-WSG in Verbindung mit §52 WHG "Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten"). Sie werden deshalb als Ausschlussflächen berücksichtigt.

3.2.4 Rohstoffabbauflächen und schutzbedürftige Bereiche für den Rohstoffabbau

Aktuelle Rohstoffabbauflächen stehen für eine Windkraftnutzung nicht zur Verfügung und werden als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden von der Regionalplanung zur Sicherung eines bedarfsgerechten Umfangs von Bodenschätzen für die Rohstoffversorgung ausgewiesen. In den ausgewiesenen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen, welche die Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Installation von WEA scheidet deshalb in diesen Vorranggebieten aus. Die Einhaltung von Abstandsflächen wird dabei nicht notwendig, da die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffvorkommen in der Regel selbst mit einer mehr oder minder starken Belastung der Umwelt verbunden ist.



3.2.5 Verkehr / Infrastruktur

Aufgrund fachgesetzlicher Abstandsvorschriften sind mit baulichen Anlagen und damit auch Windenergieanlagen zu Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen (ab 110kW), Verkehrslandeplätzen und Segelfluggeländen sowie Richtfunktrassen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Für das Plangebiet sind für alle klassifizierte Strassen Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einzuhalten. Bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind zunächst die strassenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 300m ab Fahrbahnrand, bei Bundes-, Staats- und Kreisstrassen von 150m). Auch bei Gemeindestraßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder Anbaubeschränkungen gelten, sind die Belange der Straße in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stets mit abzuwägen.

Längs der Eisenbahnstrecken dürfen entlang der Bahntrassen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 150m nicht errichtet werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.

Freileitungen ab 110kW sind mit einem Sicherheitsabstand von 250m versehen.

Richtfunktrassen sollten prinzipiell mit einem Abstand von 100m versehen, jedoch besser in einer Einzelfallprüfung für die konkreten Windpotenzialflächen über die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin) und den lokalen Betreibern hinsichtlich Abstandssicherung geprüft werden. Der Winderlass Bayern unterscheidet zwischen behördlichen sowie privaten Richtfunkstrecken, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Diese dürfen durch WEA nicht beeinträchtigt werden und müssen ggf. über Mindestabstände geschützt werden. Der Mast bzw. Rotor der WEA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Der Betreiber muss daher darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch die WEA nicht gestört werden. Militärische Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WEA eine militärische Richtfunktrasse stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München (Dachauerstraße 128, 08637 München) abzuklären.



3.3 Planerische Ausschlusskriterien – Windpotenzialstudie Neustadt/Aisch

Die Untersuchung der potenziell geeigneten Flächen für die Windkraftnutzung hinsichtlich der Windhöffigkeit bzw. des Windfelds erfolgt auf der Basis der Windpotenzialstudie Stadt Neustadt/Aisch der Firma Wind & Regen (Stand Juni 2012).

Als Datengrundlage zur Erstellung der Windpotenzialstudie wurde auf mittlere langjährige Ertragsdaten bestehender WEAs in der Umgebung und Modellrechnungen zurückgegriffen. Es handelt sich dabei im Sinne der TR6 um Kurzzeitdaten. Für die Langzeitbewertung werden die Daten des World-Wind-Atlas (WWA-Daten) verwendet. Die Modellrechnungen zum Windprofil basieren auf dem CFD-Modell meteodyn WT. Die Berechnung folgt der Technischen Richtlinie TR6 der Fördergesellschaft Windenergie (FGW), Rev. 8 vom Mai 2011 und der Stellungnahme des Gutachterbeirats im BWE (Bundesverband Windenergie) zur Ausweisung von Windvorrangflächen. Zur Berücksichtigung aktueller Anlagenhöhen von Windenergieanlagen erfolgt die Betrachtung der Windverhältnisse in 150m über Grund bei einer räumlichen Auflösung von 50m. Da nur eine Ausweisung von wirtschaftlich tatsächlich nutzbaren Flächen sinnvoll ist, werden Flächen mit einer durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6m/s in 150m über Grund empfohlen. Zudem wird eine Mindestgröße für Konzentrationszonen (mindestens drei WEA) von 30ha befürwortet.

Die Windgeschwindigkeitsdaten der Windpotenzialstudie stellen der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung von WEAs zur Verfügung. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um über die Fläche interpolierte Windgeschwindigkeitswerte handelt und nicht jeder einzelne Punkt exakt durch Messdaten beschrieben wurde. Aufgrund dessen können kleinräumige Einflüsse nur teilweise berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Windpotenzialstudie ersetzen keine standortbezogene Ertragsberechnung nach TR6. Die Nutzung der Windkraft an einem konkreten Standort bedarf einer spezifischen und gründlichen Untersuchung aufgrund der Unsicherheiten im Berechnungsverfahren. Nach den zweidimensionalen Flächenrestriktionen des Kriterienkatalogs werden potenzielle Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf die Windgeschwindigkeit sowie auf die Mindestgröße des Standortes hin untersucht.

Kriterium	Abstand
Mindestwindhöffigkeit	6 m/s mind. Windgeschwindigkeit in 150m über Grund (Datengrundlage: Windpotenzialstudie Stadt Neustadt/Aisch, Fa. Wind&Regen, Juni 2012)
Mindeststandortgröße (bzw. Dimensionierung) Einflussfaktoren: Konzentrationsansatz, Turbu- lenzabstand, Anlagenentwicklung & Repowering	> 30ha (Standort für mind. drei WEAs als Konzentrationszone)



4 Ergebniszusammenstellung Standortanalyse

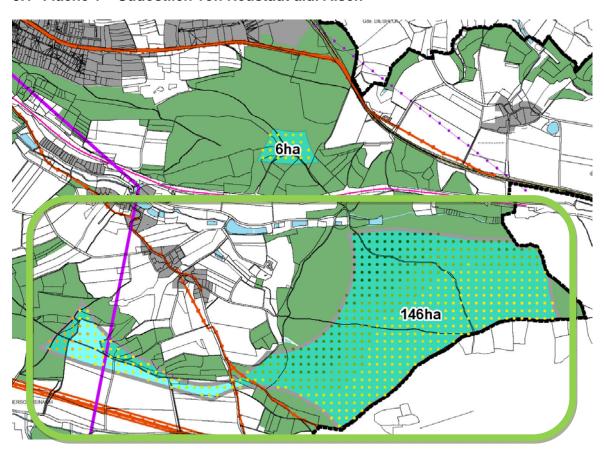
Basierend auf dem angeführten Regelwerk wurde für die Stadt Neustadt a.d. Aisch die Standortanalyse für Windkraftanlagen durchgeführt. Die Bewertung der Flächen erfolgt nach der verfügbaren Flächengröße, Windgeschwindigkeit sowie der Eignung in Abhängigkeit der Rückstellkriterien. Die Ergebnisflächen wurden untersucht, um die Flächen herauszufinden, die eine wirtschaftliche und verträgliche Nutzung der Windenergie ermöglichen. In folgender Übersicht sind alle Ergebnisflächen > 30 ha mit Charakteristik dargestellt. In Abhängigkeit der Flächengröße erfolgt die Auflistung der einzelnen Potenzialflächen:

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindig- keit Windatlas in 140m ü. Gelände	_	Bemerkung	Empfehlung
Südöstlich von Neustadt a.d. Aisch	138ha	325 - 398m ü. NN	5,5 bis 6,0m/s	5 bis 7	Nutzungsart Wald, Belange v. Land- schaftsbild, Erholung und Forstwirtschaft beachten, Nachbargemeinde Emskir- chen	→empfohlen
❷ Südöstlich von Unternesselbach	61ha	295 - 337m ü. NN	5,9 bis 6,1m/s	3 bis 4	Nutzungsart Ackerland, militärische Belange (Klärung nötig), Belange von Landschaftsbild und Naturschutz beachten, Nachbargemeinde Dietersheim	→ bedingt empfohlen
S Östlich von Eggensee	35ha	337 - 389m ü. NN	5,7 bis 6,0m/s	2 bis 3	Nutzungsart teilw. Wald, Belange von Landschaftsbild, und Forstwirtschaft be- achten, Nachbargemeinde Emskirchen	→ empfohlen
Nordwestlich von Obernesselbach	33ha	317 - 359m ü. NN	5,8 bis 6,2m/s	2 bis 3	Nutzungsart Ackerland, militärische Belange (Klärung nötig), Belange von Landschaftsbild und Naturschutz beachten, Nachbargemeinde Dietersheim	→bedingt empfohlen



5 Bewertung der Detailflächen

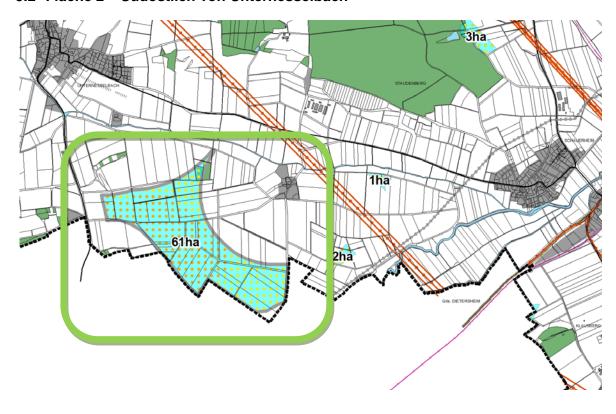
5.1 Fläche 1 – Südöstlich von Neustadt a.d. Aisch



Beschreibung	F1 – Südöstlich von Neustadt a.d. Aisch	
Flächengröße (ha)	146ha	
Höhe über NN	325 bis 398m ü. NN	
Eignung Windgeschwindigkeit	5,0 bis 6,1m/s	
Anzahl möglicher WKAs	5 bis 7	
Eignung nach Infrastruktur	Infrastruktur prinzipiell geeignet	
Eignung nach Naturschutzbelange	e	
Eignung nach Militär und US- Flugplatz Ansbach-Katterbach	Liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach §18a LuftVG	
Gesamtbewertung	Nutzungsart Wald, Belange v. Landschaftsbild, Erholung und Forstwirtschaft beachten, Nachbargemeinde Emskirchen	
	→ empfohlen – geeignet	



5.2 Fläche 2 – Südöstlich von Unternesselbach



Beschreibung	F2 – Südöstlich von Unternesselbach	
Flächengröße (ha)	61ha	
Höhe über NN	295 bis 337m ü. NN	
Eignung Windgeschwindigkeit	5,9 bis 6,1m/s	
Anzahl möglicher WKAs	3 bis 4	
Eignung nach Infrastruktur	Infrastruktur prinzipiell geeignet	
Eignung nach Naturschutzbelange	Kritische Arten (Wachtel), innerhalb des Naturpark Steigerwald, angrenzendes LSG, Nähe zu FFH und Vogelschutzgebiet	
Eignung nach Militär und US- Flugplatz Ansbach-Katterbach	Liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach §18a LuftVG	
Gesamtbewertung	Nutzungsart Ackerland, militärische Belange (Klärung nötig), Belange von Landschaftsbild und Naturschutz beachten, Nachbargemeinde Dietersheim	
	→bedingt empfohlen – geeignet	



5.3 Fläche 3 – Östlich von Eggensee



Beschreibung	F3 – Östlich von Egernsee	
Flächengröße (ha) 35ha		
Höhe über NN 337 bis 389m ü. NN		
Eignung Windgeschwindigkeit	5,7 bis 6,0m/s	
Anzahl möglicher WKAs	2 bis 3	
Eignung nach Infrastruktur	Infrastruktur prinzipiell geeignet	
Eignung nach Naturschutzbelange		
Eignung nach Militär und US- Flugplatz Ansbach-Katterbach	Liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach §18a LuftVG	
Gesamtbewertung	Nutzungsart teilw. Wald, Belange von Landschaftsbild, und Forstwirtschaft beachten, Nachbargemeinde Emskirchen	
	→ empfohlen – geeignet	



5.4 Fläche 4 – Nordwestlich von Obernesselbach



Beschreibung	F4 – Nordwestlich von Obernesselbach	
Flächengröße (ha)	33ha	
Höhe über NN	317 bis 359m ü. NN	
Eignung Windgeschwindigkeit)	5,7 bis 6,1m/s	
Anzahl möglicher WKAs	2 bis 3	
Eignung nach Infrastruktur	Infrastruktur prinzipiell geeignet	
Eignung nach Naturschutzbelange Innerhalb des Naturpark Steigerwald, angrenzend LSG, Nähe zu FFH und Vogelschutzgebiet		
Eignung nach Militär und US- Flugplatz Ansbach-Katterbach Liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach §18a LuftVG		
Gesamtbewertung	Nutzungsart Ackerland, militärische Belange (Klärung nötig), Belange von Landschaftsbild und Naturschutz beachten, Nachbargemeinde Dietersheim	
	→ bedingt empfohlen	



6 Ergebniszusammenstellung der Windstandortanalyse

Basierend auf dem angeführten Kriterienkatalog wurden für das Plangebiet der Stadt Neustadt a.d. Aisch die Standortanalyse für Windkraftanlagen durchgeführt.

Aufgrund der Fülle der zu berücksichtigenden Restriktionen erscheint es sinnvoll, diese nach Themen aufgeteilt in verschiedenen Einzelkarten darzustellen. In einer Ergebniskarte wurden die verschiedenen Themen zusammengeführt und als Windpotenzialstandorte dargestellt. Das Kartenwerk ist in der Anlage aufgeführt.

Detailkarte – Siedlung

Darstellung aller Abstände zu Siedlungen wie Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen im Innen- und Außenbereich, Weiler, Gemeinbedarfseinrichtungen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Gewerbliche Bauflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung.

Abstand um Siedlungsflächen Freihalten der Flächen für Versorgung Freihalten der Gemeinbedarfsflächen Freihalten der Sonderbauflächen 300m Abstand um Gewerbliche Bauflächen 500m Abstand um Gemischte Bauflächen 500m Abstand um Aussiedler / Weiler 800m Abstand um Wohnbauflächen 1.000m Abstand um Wohnbauflächen



Detailkarte – Infrastruktur

Darstellung der Abstände zum Sonderlandeplatzes Neustadt a.d. Aisch, Infrastruktur, Energieleitungen als auch der Verkehrsinfrastruktur (klass. Straßen, Bahntrassen).

Legende	
Sonderlandeplatz Neustadt a. d. Aisch	Abstand um Infrastruktur
Landepunkt	100m Abstand um Sendeanlage
kleine Platzrunde	100m Abstand um Richtfunktrasse
Flächenfreihaltung der kleinen Platzrunde	Abstand um Energieleitungen
450m Abstand vom Anflug bzw. Gegenanflug	150m Abstand um Gasleitungen
850m Abstand vom Queranflug	250m Abstand um Hochspannungsleitung über 110kV
große Platzrunde	Abstand um Verkehrsflächen
Flächenfreihaltung der großen Platzrunde	30m Abstand um Kreisstrassen
450m Abstand vom Anflug bzw. Gegenanflug	150m Abstand um Kreisstrassen
850m Abstand vom Queranflug	40m Abstand um Staatsstrassen
Einschränkung der Bauwerkshöhe	150m Abstand um Staatsstrassen
1,5km Halbmesser um Flugplatzbezugspunkt	40m Abstand um Bundesstrassen
4km Halbmesser um Flugplatzbezugspunkt	150m Abstand um Bundesstrassen
	150m Abstand um Bahntrassen

Detailkarte – Naturschutz

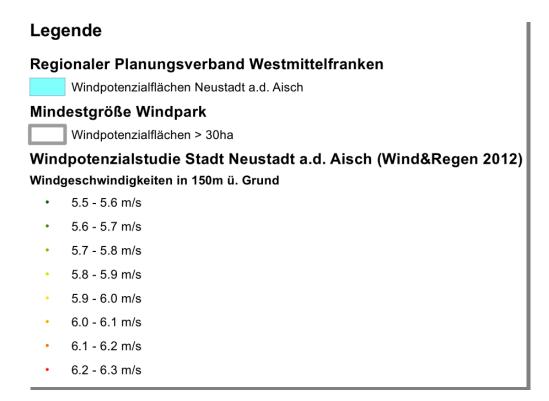
Darstellung aller Abstände unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien der Naturschutzbelange. Zu diesen zählen windsensible Arten der Artenschutzkartierung, Naturschutzbelange (Naturpark Steigerwald & Frankenhöhe, Landschafts- und Vogelschutzgebiete, FFH), Wasserschutz- (Zone I, II) und Überschwemmungsgebiete.





Ergebniskarte - Windpotenzialfläche

Darstellung aller geeigneten Windpotenzialflächen (Positivflächen) verschnitten mit der Windgeschwindigkeiten in 150m über Grund und einer Mindestgröße der Eignungsflächen von ≥30ha.



Nachdem das Plangebiet nach obigem Kriterienkatalog mit Hilfe eines Geografischen Informationssystems (GIS) untersucht wurde, konnten mehrere Ergebnisflächen gewonnen werden, die sich für die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan potenziell eignen würden.



7 Fazit

Die vorliegende Standortanalyse für Konzentrationszonen der Stadt Neustadt a.d. Aisch dient als Entscheidungsunterstützung für die politischen Gremien. Die Standortanalyse stellt ein neutrales, fachlich unabhängiges Gutachten dar.

Der angeführte Kriterienkatalog wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) auf der Basis des Automatisierten Topographischen Kommunalen Informationssystems (ATKIS), des aktuell gültigen Flächennutzungsplans, des Digitalen Geländemodells (DGM25) und den naturschutzrechtlichen Daten der LUBW erstellt. Es konnten sieben potenziell geeignete Standorte mit einer Mindestfläche ≥20ha herausgefiltert werden.

Vor dem politischen Hintergrund der Bundes- und Landesregierung sowie durch die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich und dem Stromeinspeisungsgesetz ist die Aufstellung von Windkraftanlagen zu einem lukrativen Wirtschaftszweig gewachsen. Es ist eine kommunale Planungsaufgabe, das Darstellungsprivileg wahrzunehmen um den Schutz von Natur und Landschaft, eine effektive Standortwahl unter Berücksichtigung der Raumnutzungskonflikte und den Schutz der Einwohner vor Immissionen den wirtschaftlichen Belangen zu gewährleisten.

8 Anlagen

- 8.1 Detailkarte Siedlung
- 8.2 Detailkarte Infrastruktur
- 8.3 Detailkarte Naturschutz
- 8.4 Ergebniskarte Windpotenzialflächen